

Consequenz ziehe ich selbstverständlich mit vollem Bewußtsein. Ich will Das, was ich an und für sich recht und wünschenswerth halte, auch auf alle Fälle angewendet wissen. Für mich also handelt es sich bloß um die einzige Frage: ist es hier zulässig oder ist es ausgeschlossen, ebenso wie bei den Gehalten eine Zurückdatirung auf den Zeitpunkt der Volkszählung eintreten zu lassen, trotz dem, was das Gesetz jetzt in Bezug auf die Grundlage der Berechnung vorschreibt? Ich bin jetzt, wie damals der Ansicht, daß es wohl an sich statthaft sein dürfte, daß es namentlich im Wege der Berücksichtigung einer Petition möglich wäre, darauf zuzukommen. Die Consequenzen würde ich gern in Kauf nehmen. Ich muß aber, wie damals, auch heute noch zugestehen, daß gegenüber den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wenigstens über den Zweifel nicht hinwegzukommen ist. Dies anzuführen, habe ich für nothwendig gehalten, um meine Stellung zu der ganzen Frage nochmals zu präcisiren und — wie ich hoffe — wenigstens theilweise zu rechtfertigen.

Präsident Dr. Haberkorn: Es hat Niemand weiter das Wort begehrt. — Ich schließe die Debatte.

(Abg. Dr. Heine meldet sich zum Wort. Unruhe.)

Herr Abg. Dr. Heine, da noch nicht geschlossen ist und ich nicht gesehen habe, daß Sie sich zum Worte gemeldet haben.

Abg. Dr. Heine: Meine Herren! Man ist jedenfalls bei diesem Fall in großer Verlegenheit. Ueber die Rechtsfrage kann ein Zweifel nicht existiren. Dagegen ist aber von der Deputation geltend gemacht, daß die persönlichen Verhältnisse des Petenten wohl einer Beachtung werth wären. Nun scheint mir die Sache so zu liegen, daß allerdings die Kammer eine Beachtung persönlicher Verhältnisse der Staatsregierung zur Erwägung überweisen kann; dagegen kann sie die Angelegenheit nicht auf die Gründe hin, wie sie die Deputation geltend gemacht hat, zur Erwägung geben. Die Sache liegt vielmehr so. Der Petent ist in Folge ungenauer Kenntniß der gesetzlichen Verhältnisse veranlaßt worden, zu einer Zeit sich pensioniren zu lassen, wo ihm nach dem bestehenden Gesetze eine niedrigere Pension, als er erwartet hat, zu Theil werden mußte. Das ist seinerseits eben ein Versehen und wir können ihm vom Rechtsstandpunkte aus nicht helfen. Vielleicht wäre es aber möglich, die Petition aus anderen Gründen der hohen Staatsregierung zur Erwägung zu geben und etwa nach einem Antrag derart zu verfahren:

„Die Petition des Kirchschullehrers Vollprecht um Erhöhung seiner Pension der königl. Staatsregierung nur aus Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Petenten

(Lebhafter Widerspruch)

zur Erwägung zu überweisen, und zwar unter ausdrücklicher Ablehnung der von der Deputation geltend gemachten Rechtsgründe.“

(Wiederholter Widerspruch.)

Präsident Dr. Haberkorn: Ich bitte um Einreichung — oder wird kein Antrag gestellt?

Abg. Dr. Heine: Wenn er nicht . . .

(Heiterkeit.)

Nein.

Präsident Dr. Haberkorn: Also es hat Niemand weiter das Wort begehrt. — Ich schließe die Debatte. Zuerst der Referent der Minorität, wenn einer auftritt.

Referent der Minorität Breitfeld: Ich will mir nur die Erklärung erlauben, daß wir aus den Gründen, die uns der Herr Commissar vorgetragen hat, uns zu unserem Votum haben bestimmen lassen. Wir haben nicht geglaubt, von dem Standpunkt der Rechtsbestimmung abgehen zu dürfen. Das ist der Grund gewesen, aus dem wir zu unserem Votum gekommen sind.

Referent der Majorität von Polenz: Gegenüber den Auslassungen der königl. Staatsregierung und des zweiten Antragstellers, Herrn von Kirchbach, fühle ich mich verpflichtet, Folgendes noch zu bemerken:

Die gegenwärtige Beschwerde-Deputation hat zu ihrem Hauptmotiv denselben Grundsatz gemacht, den die Gesetzgebungs-Deputation von 1883 in Bezug auf die Zurückdatirung einer Gehaltserhöhung ausgesprochen hat. Ueber die Berechtigung dieser Zurückdatirung habe ich natürlich gegenüber der damaligen Gesetzgebungs-Deputation mir nicht das mindeste Wort zu erlauben; sie ist ja gerechtfertigt durch den eigenen Beschluß der Gesetzgebungs-Deputation von 1883.

Im Uebrigen kann ich mich zur weiteren Rechtfertigung nur auf Das beziehen, was der Herr Abg. Kirchbach soeben gesagt hat. Die Person des Petenten, meine Herren, haben wir nur ganz nebenbei in Betracht gezogen und zwar die Rücksicht auf seinen starken Familiensorgen — wie Sie ja aus dem Schlusse des Berichtes ersehen — nur zu der Behauptung, daß sein nochmaliges Erscheinen vor der Kammer nicht unbescheiden erscheint — zu weiter keinem Zwecke. Die Würdigkeit des Petenten habe ich bei Beginn der Debatte mir hervorzuheben erlaubt, um Ihnen zu sagen, daß Sie Ihre wohlwollende Interpretation des Gesetzes keinem Unwürdigen zu Theil werden lassen würden. Der königl. Staatsregierung kann ich aber versichern, daß es der Deputation und am allermeisten dem Referenten ganz fern gelegen hat, die königl. Staatsregierung belehren zu wollen. Sie hat sich bloß vor die Frage gestellt